



Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Hrsg.: Landratsamt München - Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

Stand: Februar 2020

ALLGEMEINES

Wer Baustellen betreibt hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte (siehe Folgeseite) zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu verhindern (Art. 9 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide erlassen werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für folgende Gebiete grundsätzliche Einschränkungen:

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- in Kleinsiedlungsgebieten,
- in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- in Kur- und Klinikgebieten,
- in Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4 a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien.

Die Einschränkungen sind:

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV (siehe Folgeseiten) dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Geräte und Maschinen nach Nr. 02, 24, 34 und 35 des Anhangs der 32. BImSchV dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden.

Ausnahmen: Für die Geräte und Maschinen ist das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Art. 7 und 9 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.7.2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden und sie sind mit dem Umweltzeichen nach Art. 8 der Verordnung EG Nr. 1980/2000 gekennzeichnet.

Von den genannten zeitlichen Beschränkungen können auf Antrag bei der **jeweiligen Gemeinde oder Stadt** im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Im Antrag ist insbesondere die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen.

IMMISSIONSRICHTWERTE NACH GEBIETEN

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen möglich sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.8.1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160).

Gebiet	Richtwert
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70 dB(A)
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65 dB(A) tagsüber 50 dB(A) nachts
Urbane Gebiete	63 dB(A) tagsüber 45 dB(A) nachts
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60 dB(A) tagsüber 45 dB(A) nachts
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55 dB(A) tagsüber 40 dB(A) nachts
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A) tagsüber 35 dB(A) nachts

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

GERÄTE UND MASCHINEN NACH DEM ANHANG DER 32. BIMSCHV

Nr.	Bezeichnung
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
02	Freischneider
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor
04	Baustellenbandsägemaschine
05	Baustellenkreissägemaschine
06	Tragbare Motorkettensäge
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von: Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer Explosionsstampfer
09	Kompressor (< 350 kW)
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer

Nr.	Bezeichnung
11	Beton- und Mörtelmischer
12	Bauwinde mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
14	Förderband
15	Fahrzeugkühlaggregat
16	Planiermaschine (< 500 kW)
17	Bohrgerät
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
21	Baggerlader (< 500 kW)
22	Altglassammelbehälter
23	Grader (< 500 kW)
24	Gastrimmer / Graskantenschneider
25	Heckenschere
26	Hochdruckspülfahrzeug
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine
28	Hydraulikhammer
29	Hydraulikaggregat
30	Fugenschneider
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sowie Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)
33	Rasentrimmer / Rasenkantenschneider
34	Laubbläser
35	Laubsammler
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor: geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist) sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
37	Lader (< 500 kW)
38	Mobilkran
39	Rollbarer Müllbehälter
40	Motorhacke (< 3 kW)
41	Straßenfertiger ohne / mit Hochverdichtungsbohle
42	Rammausrüstung
43	Rohrleger
44	Pistenraupe
45	Kraftstromerzeuger
46	Kehrmaschine
47	Müllsammelfahrzeug
48	Straßenfräse
49	Vertikutierer
50	Schredder / Zerkleinerer
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
52	Saugfahrzeug
53	Turmdrehkran
54	Grabenfräse
55	Transportbetonmischer
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
57	Schweißstromerzeuger